

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Kostensatzung

Die Gemeinde **Waidhofen** erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO – folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde **Waidhofen** erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

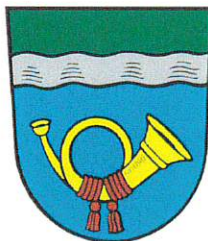
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2009 außer Kraft.

Waidhofen, den 10.04.2018

Josef Lechner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die **Kostensatzung** vom 10.04.2018 wurde am 11.04.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.04.2018 angeheftet und am 27.04.2018 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 27.04.2018

Gemeinde Waidhofen

Josef Lechner
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ²	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ³ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen:	

Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
-----	-------------------------	---

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020	Kommunalgesetze
-----	------------------------

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO , Art. 3 Abs. 3 LKrO , Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei |
| 2. | Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO , Art. 12a LKrO) | kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG |

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren
-----	--

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150 € |
| 2. | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 , 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 , 35 VwZVG) | 50 bis 2 500 € |
| 3. | Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |

4.0 bei Geldansprüchen

50 % der
Pfändungsgebühr
nach § 339 Abs. 4
AO 1977 ,
mindestens 10 €

4.1 sonst

12,50 bis 200 €

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen⁴

031 Anmahnung rückständiger Beträge⁵ 5 bis 150 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG , des
BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze
ergangenen Verordnungen)⁶

110 Erteilung einer Erlaubnis oder
Ausnahmegewilligung 15 bis 1 250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder
Widerruf einer Erlaubnis oder
Ausnahmegewilligung⁷ 15 bis 600 €

12

Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung
über die Feuerbeschau - FBV -)

1. wenn keine oder nur geringfügige
Mängel festgestellt werden kostenfrei nach
Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt
werden 15 bis 1 000 €

121 Übertragung der Durchführung der
Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige
Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG
Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach
Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6
FBV) 15 bis 1 000 €

6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁸	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18 , 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen⁹		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁰	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen		
73	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹¹	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹²	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹³	10 bis 150 €